



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 02/25

Mittwoch, 12. Februar 2025

Stadt Gladbeck  
Rat der Stadt

Gladbeck, 11.02.2025

### EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

**am Donnerstag, 20.02.2025, 16:00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses

### **TAGESORDNUNG:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

-----

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 12.12.2024
4. Genehmigung der Wiederbestellung des Vorsitzenden des Vorstandes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Gladbeck durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Absatz 2 Buchstabe e) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen  
**(Vorlagen-Nr: 25/0072)** **HFDA- Pkt. 5**
5. Wiederwahl des Technischen Beigeordneten Dr. Volker Kreuzer  
**(Vorlagen-Nr: 25/0046)** **HFDA- Pkt. 6**
6. Bestellung der stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Gladbeck  
**(Vorlagen-Nr: 25/0075)** **HFDA- Pkt. 7**
7. Beteiligung an der Emscher Lippe Energie GmbH  
hier: Verlängerung der Stimmrechtsbindung bis zum 30.06.2030 und **HFDA- Pkt. 8**

Anpassung des Gesellschaftsvertrages  
**(Vorlagen-Nr: 25/0070)**

8. Zustimmung zur Leistung von erheblichen über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024  
**(Vorlagen-Nr: 25/0073)** **HFDA- Pkt. 9**
9. Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung der Arbeitsförderungsgesellschaft GAFÖG  
**(Vorlagen-Nr: 25/0074)** **HFDA- Pkt. 10**
10. Beschlusscontrolling für das 2. Halbjahr 2024  
- öffentlicher Teil -  
**(Vorlagen-Nr: 25/0042)**
11. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
12. Mitteilungen der Bürgermeisterin

**Nichtöffentliche Sitzung:**

- 
13. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
  14. Genehmigung der Tagesordnung
  15. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 12.12.2024
  16. Einnahmen der Bürgermeisterin aus Nebentätigkeiten im Jahr 2024  
**(Vorlagen-Nr: 25/0078)**
  17. Beschlusscontrolling für das 2. Halbjahr 2024  
- nichtöffentlicher Teil -  
**(Vorlagen-Nr: 25/0043)**
  18. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
  19. Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Bettina Weist -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 11.02.2025

- Bettina Weist -

### **Amtliche Bekanntmachung** **über die Ersatzbestimmung eines Vertreters** **des Integrationsrates der Stadt Gladbeck**

Frau Suade Özmen ist am 21.11.2023 für die Wählergruppe „Alternative Bürger Initiative“ (ABI) im Zuge einer Ersatzbestimmung in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck eingerückt. Frau Özmen hat am 23.11.2024 ihren Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung erklärt.

Die nächste Bewerberin auf der Reserveliste der Wählergruppe „ABI“ ist Frau Arzu Sezer. Frau Sezer hat mit Schreiben vom 18.10.2024 auf ihre Anwartschaft verzichtet.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes rückt nach der Reserveliste der Wählergruppe „ABI“ Herr Ramazan Küçük, wohnhaft in 45968 Gladbeck, neu in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck ein.

Gegen die Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzulegen.

Gladbeck, 12.02.2025

- Bettina Weist -

Die Wahlleiterin

## Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet statt

### **die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gladbeck ist in 44 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.01.2025 bis 02.02.2025 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Räumen des Riesener-Gymnasiums, Schützenstraße 23, 45964 Gladbeck, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber:innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber:innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt die Zweitstimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Auch die Briefwahlvorstände verhandeln öffentlich.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde zusätzlich zu dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden)

beschaffen.

Der **rote Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

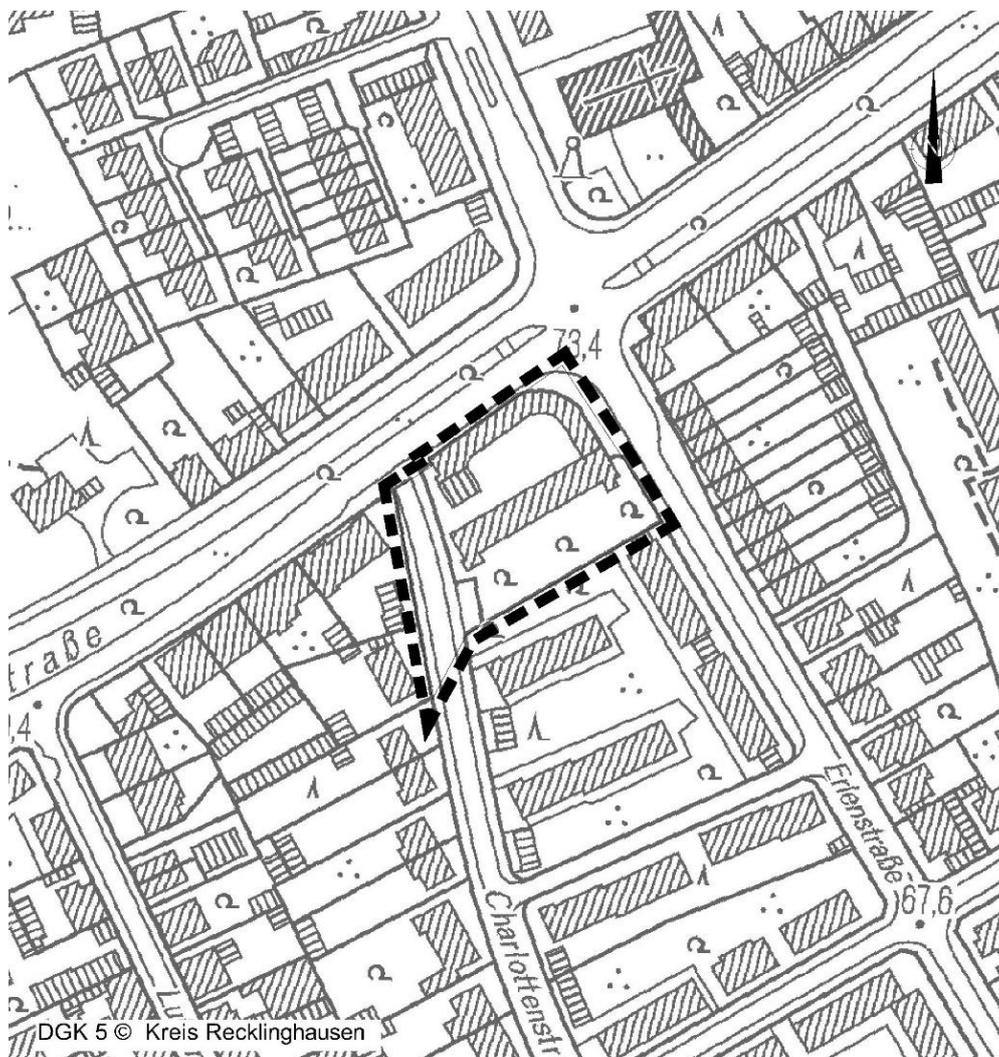
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 BWG).
7. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 BWG).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch -StGB-).

Gladbeck, den 12.02.2025

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**SATZUNG**  
**über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck für den**  
**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 184**  
**Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße**  
**vom 20.01.2025**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

## **§ 1**

### **Sicherung der Planung**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB erlassen. Diese Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 30.08.2023 in Kraft getreten. Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist aus der beigefügten zeichnerischen Abgrenzung vom 27.04.2023 ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2**

### **Rechtswirkung**

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 16 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße in Kraft tritt. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Satzung spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.08.2026.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße, vom 20.12.2024 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 16 Abs. 2 S. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394) und § 6 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 07.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der/die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er/Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem/der Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7, Abs. 6 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre sowie die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße können während der üblichen Dienststunden im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Verkehr, eingesehen werden. Darüber werden beide Satzungen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Gladbeck ([www.gladbeck.de](http://www.gladbeck.de) → Leben & Wohnen → Bauleitplanung → Planliste → Satzungen) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Gladbeck, 20.01.2025

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

### **Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 26.11.2024 an

#### **M&T International Trade GmbH**

letzte bekannte Anschrift: Düsseldorfer Str. 122, 41541 Dormagen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 03.02.2025

i. A. Schmidt

**Abräumen von Grabfeldern**

***gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007  
in der zurzeit gültigen Fassung***

**Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.**

**Block C, Feld 6 auf dem Friedhof Gladbeck-Brauck am 30.05.2025**

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner  
Erster Betriebsleiter

**Abräumen von Grabfeldern**

***gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007  
in der zurzeit gültigen Fassung***

**Die Ruhezeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes läuft ab.**

**Block C 10 auf dem Friedhof Gladbeck-Mitte am 23.05.2025**

Die Angehörigen der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Schalen, Kerzen und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner  
Erster Betriebsleiter

**Abräumen von Grabfeldern**

***gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007  
in der zurzeit gültigen Fassung***

**Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.**

**Block E, Feld 14 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 16.02.2025**

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner  
Erster Betriebsleiter

**Abräumen von Grabfeldern**

***gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007  
in der zurzeit gültigen Fassung***

**Die Nutzungszeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes läuft ab.**

**Block G 4 auf dem Friedhof Gladbeck-Brauck am 18.05.2025**

Die Angehörigen der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Schalen, Kerzen und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner  
Erster Betriebsleiter

**Abräumen von Grabfeldern**

***gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007  
in der zurzeit gültigen Fassung***

**Die Ruhezeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes läuft ab.**

**Block L auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 19.05.2025**

Die Angehörigen der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Schalen, Kerzen und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner  
Erster Betriebsleiter

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.